

er eine Ergänzung des sittlichen Ideals durch die religiöse Idee fordert, wenn er auch dies in bedauerlicher Inkonsequenz nicht weiter durchgeführt hat. Für immer wird W. Wundt einen Markstein in der Geschichte der neueren deutschen Philosophie bedeuten und als ernstster Wahrheitsfucher Achtung und Hochschätzung genießen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Formlos geschlossene Mischehe.) In N. der Diaspora von Schleswig-Holstein schloß eine Katholikin nach dem 19. Mai 1918 eine Mischehe coram acatholico ministro und willigte ein in die akatholische Erziehung der zu erhoffenden Kinder. Später bereute sie ihren unseligen Schritt und will sich mit der katholischen Kirche wieder ausöhnen. Sie wünscht die Gültigmachung ihrer ungültigen Verbindung und die Lösung von den Kirchenstrafen, denen sie verfallen ist. Allein der Mann weigert sich, behufs Trauung vor dem katholischen Pfarrer zu erscheinen. Noch weniger will er die katholische Erziehung sämtlicher Kinder garantieren.

Es fragt sich: Erstens, wie kann die Gültigmachung der ungültigen Verbindung geschehen? Zweitens, wie kann die Katholikin von den Kirchenstrafen gelöst werden?

Erste Frage: Wie wird die ungültige Mischehe gültig gemacht?

Ohne Zweifel ist die Ehe ex defectu formae kirchlich ungültig (can. 1094).

Zur Gültigmachung einer formlos geschlossenen Ehe sind an und für sich zwei Wege möglich: die nachträgliche Aktivassistenzeleistung von Seite des katholischen Pfarrers, re p. des Ordinarius loci oder des Delegierten eines von beiden in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen, sodann die vom Papste gewährte *sanatio in radice*. Wir wollen diese zwei Wege etwas genauer besprechen.

Die Aktivassistenzeleistung. Der einfachste Weg zur Gültigmachung einer formlos geschlossenen Mischehe besteht an und für sich in der nachträglichen Trauung coram parochio, vel loci Ordinario, vel sacerdote ab alterutro delegato et duobus saltem testibus (can. 1137 u. 1094). Allein can. 1063, § 2, erschwert diese nachträgliche Aktivassistenzeleistung. Es heißt: „Si parochus certe noverit sponsos hanc legem iam violasse, eorum matrimonio ne assistat, nisi ex gravissimis causis, remoto scandalo et consulto prius Ordinario.“ Die nachträgliche Aktivassistenzeleistung darf somit vom Pfarrer nur consulto prius Ordinario geleistet werden und auch dieser darf sie nur ex gravissimis causis gewähren. Daß für die Beseitigung des Aergernisses gesorgt werden muß, ist selbstverständlich. Vor dem 19. Mai 1918 war die Konsenserklärung auch noch möglich per epistolam. Für diese Art der Konsenserklärung konnte mancher

Katholik nicht unschwer gewonnen werden. Noch am 19. Jänner 1910 erklärte die Rota Romana: „Nihil impedit quominus matrimonium per epistolam contrahatur“ (A. A. S. II, 300). Allein can. 1088, § 1, schließt eine Konsenserklärung per epistolam aus, indem er erklärt: „Ad matrimonium valide contrahendum necesse est ut contrahentes sint praesentes sive per se ipsi sive per procuratorem.“ Der Protestant könnte somit einen procurator senden behufs der nachträglichen Konsenserklärung. Uebrigens kommt im vorliegenden Falle die Aktivassistenzeleistung überhaupt nicht in Betracht, da der Mann sich weigert, vor dem katholischen Pfarrer den Ehekonsens zu erklären und überdies die katholische Erziehung sämtlicher Kinder nicht garantieren will. In diesem Falle verweigert auch die Kirche die Gewährung der Dispens ab impedimento mixtae religionis und ist es dem katholischen Pfarrer verboten, die Aktivassistenze zu leisten (can. 1061).

Unwillkürlich drängt sich jetzt die Frage auf: Könnte nicht die ungültige Ehe gültig gemacht werden durch nachträgliche Leistung der sogenannten Passivassistenze?

Wie bekannt, spielte die Leistung der Passivassistenze durch viele Jahrzehnte eine wichtige Rolle im Eherechte, weil durch sie das größere Uebel, die Bildung von Konkubinen, vielfach verhindert wurde. Noch vor dem Inkrafttreten des neuen Kodex suchte indes der Heilige Stuhl die Konzession der Passivassistenze einzuschränken. Der Kodex selbst schaffte sie durch can. 1102, § 1, ab, indem er erklärte: „In matrimoniis inter partem catholicam et partem acatholicam interrogationes de consensu fieri debent secundum praescriptum can. 1095, § 1, n. 3.“ Dortselbst ist zur Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben das requirere contrahentium consensum ex parte parochi vel loci Ordinarii. Denn das requirere consensum ist mit dem Wesen der Passivassistenze unvereinbar. Gleichwohl bestand bis auf die neueste Zeit noch immer eine Kontroverse unter den Kanonisten darüber, ob nicht die Konzession der Passivassistenze in jenen Gegenden fortbestünde, für die sie im Verlaufe des 19. Jahrhunderts von Rom gegeben wurde, nämlich für die Kölner Kirchenprovinz, für Bayern und für die Länder der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie. Jene Kanonisten, die für das Fortbestehen der römischen Konzession eintraten, beriefen sich auf can. 4, der sagt: „Privilegia atque indulta, quae ab Apostolica Sede ad haec usque tempora personis sive physicis sive moralibus concessa, in usu adhuc sunt nec revocata, integra manent, nisi huius Codicis canonibus expresse revocentur.“

Nunmehr ist die Kontroverse beendet. Rom erklärte die Passivassistenze in Mischehen als gänzlich abgeschafft. Das für das Eherecht sehr wichtige Aktenstück möge hier vollinhaltlich wiedergegeben werden.

Ad consultationem Rmi Ordinariatus Pragensis Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii ita respondit:

In consessu habito feria IV., die 26. Novembris 1919, propositis precibus istius Archiepiscopalis Curiae, datis die 5. Aprilis 1918, quibus petis quomodo se gerere debeat in excipiendo consensu sacerdos, qui adssistit celebrationi matrimonii inter catholicum et acatholicum, qui non dant cautiones. Emi ac Rsmi Domini Cardinales una mecum Inquisitores Generales respondendum mandarunt, in omnibus servandas esse praescriptiones Codicis Juris Canonici. Hinc sacerdos his matrimoniis adssistere nequit, nisi, praestitis cautionibus, obtenta fuerit dispensatio super impedimento mixtae religionis aut disparitatis cultus ad normam Canonum 1060 et 1061; consensum vero requirendum ad normam Canonum 1102 et 1095. Contrariae Sanctae Sedis praescriptiones atque contraria indulta per ipsum Codicem Juris Canonici abrogata sunt.

R. Card. Merry del Val.¹⁾

Auf Grund dieser Entscheidung der S. Congregatio S. Officii darf künftighin ein Priester bei Mischehen nur dann Assistenz leisten, wenn nach Leistung der vorgeschriebenen Cautionen die päpstliche Dispens vom Hindernisse erteilt wurde. Daß requirense consensum muß durchaus geschehen. Somit ist ipso facto die Passivassistenz abgeschafft. Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß die früher gewährten indulta Apostolica in betreff der Passivassistenz nicht mehr weiter bestehen.

Um auf unseren Gehall zurückzukommen, müssen wir sagen: Nach der bisherigen Darlegung ist die Gültigmachung der Ehe weder durch Aktivassistenzleistung, noch durch Passivassistenz möglich. Die erstere nicht wegen Weigerung des Protestantens, diese zuzulassen; die letztere nicht wegen des kirchlichen Verbotes. Es bleibt somit nur noch der zweite Weg zur Besprechung übrig, die *sanatio in radice*.

Die *sanatio in radice*. Eine *sanatio in radice* für eine formlos geschlossene Mischehe wird gegenwärtig vom Apostolischen Stuhle nicht allzu schwer gewährt. Siehe Chelodi, *Jus matrimoniale iuxta Codicem J. C., Tridenti 1918*, n. 63, c; Linneborn, *Grundriß des Ehegesetzes nach dem Codex J. C., Paderborn 1919*, S. 453 f.; Roldin, *De Jure matrimoniali iuxta Codicem J. C., Lincii 1919*, n. 164, 4, a.

Vorausgesetzt wird bei Gewährung der *sanatio in radice* immer, daß der consensus matrimonialis verus von beiden Seiten fort-

¹⁾ Anm. der Redaktion: Das wichtige Aktenstück wurde noch nicht in den *Acta Apost. Sedis* veröffentlicht. Es ist entnommen dem Ordinariats-Blatt für die Leitmeritzer Diözese Nr. 109, 1920. Solange die Erklärung von Rom nicht authentisch promulgiert ist, haben sich die Seelsorger in jenen Diözesen, in welchen bisher die „passive Assistenz“ bei Mischehen in Übung war, an die Befehle ihrer Ordinate zu halten, denen durch die vorstehende doktrinaire Darlegung nicht vorgegriffen werden soll.

besteht (can. 1139, § 1). Sollte die Katholikin in Anbetracht dessen, daß sie die vor dem akatholischen Pastor zu schließende Ehe für keine gültige Ehe hielt, sicher keinen *verus consensus matrimonialis* gehabt haben, so müßte sie vor Gewährung der *sanatio in radice* diesen *consensus* von ihrer Seite noch setzen (can. 1140, § 2).

Es möge somit der Seelsorger, dem die Katholikin ihre Eheangelegenheit anvertraute, *mediante Ordinario* bei S. Congregatio de disciplina Sacramentorum (can. 249) um die Gewährung der *sanatio in radice* einkommen. Freilich muß die Katholikin ernstlich versprechen, ihr Möglichstes tun zu wollen in betreff der katholischen Erziehung sämtlicher Kinder. Da das Erziehungswert hauptsächlich doch in den Händen der Mutter liegt, so wird es ihr bei etwas gutem Willen nicht allzu schwer sein, ihr Versprechen auch zu erfüllen, selbst dann, wenn die Kinder auf Grund der Staatsgesetze gezwungen sein sollten, in der Schule dem akatholischen Religionsunterrichte beizuwohnen.

In betreff des strengen Verbotes, die eheliche Pflicht zu leisten, solange die Ehe nicht gültig geworden, spreche der Seelsorger oder Beichtvater überhaupt nicht; es sei denn, daß er ausdrücklich darnach gefragt werde. Es ist immerhin möglich, daß die Katholikin infolge trasser Unwissenheit sich des diesbezüglichen strengen Verbotes gar nicht bewußt ist. Sie könnte sonst leicht aus der *bona fides* in die *mala* oder wenigstens *dubia fides* geraten. S. Alphonsus sagt ausdrücklich: „*Si matrimonium a parte rei sit nullum et alter id certo sciat, non potest, quocumque etiam periculo proposito, uti matrimonio. Unde certe debet omnia incommoda patienter sustinere.*“ (Theologia Moralis, I. VI, n. 900, 1^o.)

Zweite Frage: Welchen Kirchenstrafen ist die Katholikin verfallen und wer kann sie davon lösen?

Zunächst sei bemerkt: Solange die Katholikin ihre Eheangelegenheit nicht in Ordnung gebracht hat, d. h. solange sie in den Augen der Kirche als Konkubine gilt, kann sie weder von den Kirchenstrafen, noch von den Sünden absolviert werden, und zwar aus einem doppelten Grunde. Erstens ist sie als eine in occasione proxima voluntaria in esse befindliche Person der Absolution unwürdig, zweitens ist sie auch deshalb der Absolution unwürdig, weil sie an dem Orte, wo ihr Konkubinat bekannt ist, öffentliches Aergernis gibt.

In betreff der Inkurrierung von Kirchenstrafen und der Absolutionsfakultäten im vorliegenden Falle sei verwiesen auf die Kasuslösung dieser Zeitschrift, Jahrgang 1920, S. 404 ff. Nur etniges möge noch erwähnt werden.

Während nach altem Strafrechte (siehe die Entscheidung der S. C. Inquisitionis vom 18. Mai 1892) die Katholikin auch dann der Exkommunikation wenigstens *pro foro externo* verfiel, wenn

sie keine Kenntnis von der Kirchenstrafe hatte, so ist dies auf Grund des can. 2218, § 2, nicht mehr der Fall.

Sollte die Katholikin wirklich keine Kenntnis von den auf diese Sünden gesetzten Kirchenstrafen gehabt haben, so wäre sie weder pro foro externo noch pro foro interno einer Kirchenstrafe verfallen. Gingen große Furcht in unserem Falle vor Inkurrierung der Zensur sicher nicht schützen, da can. 2229, § 3, n. 3, ausdrücklich erklärt: „Metus gravis, si delictum vergat in contemptum fidei aut ecclesiasticae auctoritatis vel in publicum animarum damnum, a poenis latae sententiae nullatenus eximit.“

Im betreff der Rekurspflicht sei im allgemeinen folgendes bemerkt:

a) Die Rekurspflicht erlischt gewiß, wenn der Laienpönitent, der nicht schreiben kann, nicht in der Lage ist, sich die Antwort von Rom im Beichtstuhle zu holen. Siehe Sanctum Officium vom 5. September 1900. — In diesem Falle braucht auch der Beichtvater nicht zu schreiben, weil nutzlos. Vgl. Röck, Die kirchlichen Zensuren latae sententiae, Graz 1902, S. 109 und (Linzer) Theologisch-praktische Quartalschrift 1900, S. 371 ff.

b) Die Rekurspflicht erlischt sicher nicht:

α) Wenn der Laienpönitent sich die Antwort aus Rom im Beichtstuhle holen kann und der Beichtvater freiwillig das onus scribendi auf sich genommen hat. — Daß aber der Beichtvater verpflichtet ist, das onus scribendi auf sich zu nehmen, hat Rom nie erklärt.

β) Wenn ein gebildeter Laienpönitent nach Rom schreiben kann, so erlischt die Rekurspflicht nicht.

γ) Wenn ein absolvens complicem suam die Absolution erhielt, so muß entweder er oder sein Beichtvater rekurrieren. So das Sanctum Officium vom 7. Juni 1899. — Will weder der priesterliche Pönitent noch der Beichtvater schreiben, so darf der Pönitent nicht absolviert werden.

c) Die Rekurspflicht erlischt höchst wahrscheinlich:

α) Wenn der Laienpönitent zwar sich die Antwort im Beichtstuhle holen kann und will, aber der Beichtvater nicht schreiben will, da er nicht streng verpflichtet ist.

β) Wenn ein priesterlicher Pönitent — excepto casu absolutionis complicis — nicht schreiben könnte, z. B. wegen Blindheit oder Krankheit, und sein Beichtvater nicht schreiben will. Denn es heißt can. 2254, § 3: excepto casu quo agatur de absolutione complicis (can. 2367).

Daß der Pönitent auch selbst allein rekurrieren kann, erklärte das S. Officium am 19. August 1891 und die S. Poenitentiaria am 29. Februar 1904. Da aber der ganze can. 2254 nur eine Wiederholung aller diesbezüglichen Erlässe, die seit dem 23. Juni 1886 erschienen, darstellt, so behalten diese Entscheidungen ihre Geltung auf Grund can. 6, 2°.

In dem Falle des Erlöschens der Rekurspflicht greift § 3 desselben can. 2254 Platz: „Der Beichtvater muß in diesem Falle dem Pönitenten alles vorschreiben, was das Recht verlangt; ferner hat er ihm eine angemessene Buße und eine Genugthuung für die Zensur in der Weise aufzulegen, daß der Pönitent wieder in dieselbe Zensur zurückfällt, wenn er nicht innerhalb der vom Beichtvater bestimmten Zeit die Buße verrichtet und Genugthuung leistet.“

Mautern.

† Dr. Josef Höller C. Ss. R.

II. (Delegation zur Eheassistenz.) In der Pfarrei X. übt der Pfarrer A. krankheitshalber die Seelsorge nicht aus; er hat daher einen Hilfspriester B., der jedoch keinerlei pfarrliche Rechte besitzt. Ein Brautpaar bestellt das Aufgebot beim Hilfspriester B. Die Braut, die in der Pfarrei des Pfarrers A. ihr Domizil hat, trägt dem Hilfspriester den Wunsch vor, von einem verwandten Pfarrer C. getraut zu werden, was indessen noch nicht sicher sei. Der Hilfspriester B. teilt das Begehren der Braut dem parochus proprius A. mit. Am Trauungstage wissen weder der Pfarrer A. noch der Hilfspriester genau, ob Pfarrer C. kommen und das Brautpaar trauen wird. Der Hilfspriester B. geht daher in die Kirche, um bei der Trauung eventuell zu assistieren. Da tritt Pfarrer C., der inzwischen weder schriftlich noch mündlich sich an den parochus A. gewandt hat, plötzlich in die Sakristei und fragt den Hilfspriester B., ob der parochus wisse, daß er (C.) bei der Trauung assistieren wollte. Hilfspriester B. bejaht die Frage mit Rücksicht darauf, daß er seinem Pfarrer den Wunsch der Braut, von dem Pfarrer C. getraut zu werden, mitgeteilt hat. Da nun der Hilfspriester B. befürchtet, daß Pfarrer C. vom parochus proprius im Sinne des neuen kanonischen Rechtes nicht delegiert ist, bei der Eheschließung zu assistieren, wohnt er dem Akt des Konsenses bei in der Absicht, wenn C. nicht rite assistieren kann, seinerseits es zu tun, wenn auch der Konsens nur vom Pfarrer C. eruiert wird.

1. Ist die so geschlossene Ehe gültig?
2. Hat Pfarrer C. assistiert oder der Hilfspriester B.?

Damit die Delegation zur Trauung gültig sei von Seite des Delegierenden, muß die Delegation vor allem wirklich gegeben sein — *actus vere positus*. Eine präsumierte Erteilung der Delegation genügt nicht, auch nicht das einfache Geschehenlassen der Trauung — *mera tolerantia*, da die Tolerierung als solche den Akt der Gewährung der Delegation nicht schon in sich schließt. Wouters, *De form. prom. et celebr. matrim.* c. II, § 3, IV. Weiters ist auch erfordert, daß die Delegation gegeben werde mit Bewußtsein — *deliberate* — und frei von einem wesentlichen Irrtum. Diese zweite Bedingung kommt im angeführten Falle nicht in Frage.

Zur Gültigkeit der Delegation ist drittens auch gemäß C. J. can. 1096, § 1, erfordert, daß sie expresse, ausdrücklich, also entweder schriftlich oder mündlich, oder doch mit positiven, gleichwertigen Zeichen ge-